

Christian Rumpf

Das türkische Verfassungssystem

Einführung mit vollständigem Verfassungstext

Turkologie und Türkeikunde, Bd. 4

Harassowitz Verlag, Wiesbaden, 1996, 394 S., DM 128,--

Schon oft hat sich Christian Rumpf zu Fragen des türkischen Rechts zu Wort gemeldet – das Literaturverzeichnis dieses Bandes weist 24 Veröffentlichungen von ihm aus –, meist zu Demokratiedefiziten im Bereich der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes. Hier nun liegt eine Gesamtdarstellung vor, die eine Orientierung über die derzeitige Verfassungsrechtslage der Türkei und über die Maßstäbe und Herangehensweise des Verfassers erlaubt. Die Einordnung des Werkes in die von Klaus Kreiser herausgegebene Reihe "Turkologie und Türkeikunde" bedingt dabei, daß zum Nutzen nichtjuristischer Leser dem Juristen geläufige Rechtsbegriffe wie "Verfassung" oder "Gesetz" im Text und in den Fußnoten ausführlich erläutert werden.

Im Verlauf der Darstellung erweist sich Rumpf immer wieder als engagierter Demokrat, der die erkannten Defizite gern behoben sehen möchte, schon um die Türkei der schon im EG-Assoziationsabkommen von 1963 zugesagten Beitrittsperspektive näherzubringen. Manchmal gerät er dabei allerdings in die Nähe der Polemik: Wäre die geschriebene Verfassung wirklich nur eine "Normenutopie" des kemalistischen Zivilisationismus ohne Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit (S. 29-31), so würde sich eine ausführliche Beschäftigung mit den Texten nicht lohnen. Daß diese aber nicht nur nützlich, sondern notwendig ist, beweist gerade die hier vorliegende Darstellung.

Diese gliedert sich in drei sehr unterschiedlich lange Kapitel. Das erste (S. 25-31) widmet sich dem Begriff der Verfassung und dem Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit. Hier legt Rumpf den Finger auf eine (nicht nur!) in der Türkei offene (manche würden sagen "eiternde") Wunde. Daß er seine Kritik gelegentlich überzieht, wurde schon gesagt.

Das zweite Kapitel (S. 35-83) gibt einen konzisen und sehr gut lesbaren Überblick über die Verfassungsentwicklung im osmanischen Reich und in der Republik bis 1980. Diese läßt der Verfasser nicht – wie üblich – mit dem Reformerslaß von 1839 beginnen, sondern schon mit dem "Bündnisvertrag" des Sultans mit den "Landherren" von 1808, wofür er überzeugende Gründe anführt. Ausführlich werden vor allem der "Erneuerungserlaß" von 1856 und die Verfassungen der "ersten" und "zweiten" konstitutionellen Monarchie von 1876 und 1909 vorgestellt. Diese bewirkten erhebliche Erneuerungsschübe, obwohl die Verfassung von 1876 nur wenige Tage Bestand hatte, bevor sie von Sultan Abdülhamit II. durch Auflösung und jahrzehntelange Nichtwiedereinberufung des Parlaments praktisch außer Kraft gesetzt wurde. Demgegenüber setzte die kemalistische Revolution ab 1939 auf die Volkssouveränität und konzentrierte deren Ausübung in der "Großen Nationalversammlung der Türkei" (Verfassungen von 1921 und 1924). Erst allmählich gewann das westlichem Demokratieverständnis entsprechende Gewaltenteilungsprinzip an Boden, um sich schließ-

lich nach deutschen und italienischen Modellen in der Verfassung von 1961 voll durchzusetzen. Inzwischen hatten aber andererseits seit 1937 die sechs Grundprinzipien der kemalistischen Staatsideologie – Nationalismus, Laizismus, Republikanismus, Etatismus, revolutionärer Reformismus und Populismus – Eingang in den Verfassungstext gefunden.

Trotz zweier die Exekutive stärkenden Verfassungsänderungen von 1971 und 1973 kam es 1980 zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen in den Städten. Als darüber hinaus das Parlament sich als unfähig erwies, in mehr als 100 Abstimmungen einen neuen Staatspräsidenten zu wählen, sah sich das Militär zum Putsch genötigt. Während einer autoritär geprägten zweijährigen Übergangszeit wurde eine neue Verfassung (mit starker Exekutive, versteht sich!) ausgearbeitet und 1982 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, das sie mangels Alternative mit überwältigender Mehrheit annahm.

Mit diesem Verfassungstext beschäftigt sich Rumpf im umfänglichen Hauptteil seiner Abhandlung (Kap. 3: S. 87-284). An dieser Stelle ist ein Blick auf den Gegenstand der Untersuchung angezeigt, den im Anhang (S. 317-377) abgedruckten Text der Verfassung von 1982. Diesen legt der Verfasser in einer überarbeiteten Fassung seiner Übersetzung von 1983 vor, die alle Verfassungsänderungen bis 1995 berücksichtigt. Terminologische Abweichungen von der Übersetzung des Altmeisters Ernst E. Hirsch von 1983 werden in Fußnoten ausführlich und überzeugend begründet.

Es würde zu weit führen, die Auseinandersetzung mit den einzelnen Verfassungsbestimmungen hier im einzelnen nachzuzeichnen. Dem Verfasser gelingt es, ein anschauliches Bild der Verfassung mit ihren Stärken und Schwächen zu entwerfen, wobei die letzteren verstärkt ins Auge fallen: Der türkische Staat "achtet" zwar die Menschenrechte, "beruht" aber nicht mehr auf ihnen, wie nach der Verfassung von 1961. Die kemalistischen Grundprinzipien verpassen nicht nur den Parteien ein ideologisches Korsett (Verpflichtung auf den zentralistischen Einheitsstaat, keine religiös begründete Politik), sondern führen auch zu einer assimilatorischen Auslegung des Gleichheitssatzes: Da alle türkischen Staatsbürger gleich sind, kann es keine Minderheiten geben – mit Ausnahme der im Lausanner Abkommen von 1923 anerkannten. Hier ist die Praxis allerdings in den letzten Jahren erheblich pragmatischer geworden.

Andererseits ist die Verfassung ausgesprochen völkerrechtsfreundlich, zumindest was das Vertragsrecht angeht. Dies wiederum hat es dem Verfassungsgericht, das seine Stellung trotz fehlender Verfassungsbeschwerde erheblich ausbauen konnte, ermöglicht, unter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention Grundrechtsbeschränkungen auch dort für nichtig zu erklären, wo sie nach den Schrankenregelungen der Verfassung eigentlich zulässig wären. Auch die Neigung der Großen Nationalversammlung, für nichtig erklärte Gesetze mit nur kosmetischen Änderungen neu zu verabschieden, konnte das Verfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung erheblich eindämmen.

Trotz mancher weiterer Kritikpunkte – zumindest unter den Bedingungen des Not- und Ausnahmezustandes darf die unantastbare Gedankenfreiheit nicht als Meinungsäußerungsfreiheit interpretiert werden! – sind hier durchaus positive Entwicklungen erkennbar. Die Übertragung von Souveränitätsrechten aber sieht die Verfassung nicht nur nicht vor, sie

verbietet sie sogar. Hinsichtlich des erstrebten EU-Beitritts liegt also eine Selbstblockade vor. Als Abhilfe schlägt Rumpf eine Verfassungsänderung mit Einfügung eines von ihm vorformulierten Art. 9a vor. Ob das verwirklicht werden kann – İnşallah!
Diese Bemerkungen mögen zum Lesen der Abhandlung anregen.

Karl Leuteritz

Elisabeth Özdalga

The Veiling Issue

Official Secularism and Popular Islam in Modern Turkey
Curzon Press, Richmond, Surrey, 1998, 105 pp., £ 35.00

Die Türkei ist der einzige Staat im Nahen Osten, der sich zum Prinzip des Laizismus bekennt. So bestimmt Art. 2 der Verfassung von 1982: "Die Republik Türkei ist ein [...] dem Nationalismus Atatürks verbundener [...] demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat." Seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts hat die Türkei wie kein anderer Staat mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit die Politik einer radikalen Trennung von Staat und Religion verfolgt. Dem staatlicherseits verordneten Laizismus stand jedoch von Anfang an eine nur unvollkommen säkularisierte Gesellschaft gegenüber. Diese Spannungen zwischen laizistischer Staatsideologie und gelebter Religiosität untersucht Özdalga am Beispiel der Auseinandersetzung um den islamischen Schleier in staatlichen Universitäten. Drei kurze Kapitel führen in das Verhältnis von Staat und Religion seit der Spätzeit des Osmanischen Reiches ein. Es folgt ein kurzer Abriss der juristischen Auseinandersetzung um den Schleier, die ihren Höhepunkt 1989 in einer Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts fand. Das Verfassungsgericht erklärte damals den Schleier in staatlichen Universitäten für unvereinbar mit dem Prinzip des Laizismus (Urt. v. 7.3.1989, EuGRZ 1990, 146-155, Übers. Rumpf).

Anschließend werden drei Fallstudien präsentiert. Zentral dürfte dabei der Befund sein, daß es sich bei der Verschleierung eher um gelebte Religiosität als um ein Bekenntnis zu islamistischen Ideologien, wie etwa dem "islamischen Staat" handelt (S. 89). Ein Glossar und mehrere Abbildungen runden die kurze Untersuchung ab.

Die Frage des Schleiers in staatlichen Schulen hat bekanntlich auch in Frankreich, Belgien und jüngst in Deutschland Öffentlichkeit und Gerichte in einigem Umfang beschäftigt; gleichwohl handelt es sich dabei nicht ausschließlich um ein Problem der "Diaspora", wo sich eine muslimische Minderheit mit einem nicht-islamischen Staat arrangieren muß. Die Untersuchung von Özdalga bietet eine gut lesbare und recht informative Einführung in die türkische Debatte, die sich nicht auf deren juristische Aspekte beschränkt.

Kilian Bälz